

Dr. Felix Ruppert, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), München, und Stud. Mit. Anna Magdenko, Passau*

„Der Schlagstock schlägt, ein Funke genügt“

THEMATIK	Mord bei mehraktigem Geschehen, Mittäterexzess, „Zurechnung“ einer Erfolgsqualifikation, versuchte Erfolgsqualifikation
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung (Schwer)
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, Open-Book-Klausur, also Lehrbücher und eigene Unterlagen

■ SACHVERHALT

Otilie (O) ist für ihr brutales Vorgehen berühmt-berüchtigt im kriminellen Milieu. Ihre ärgste Widersacherin Tilda (T) will daher ein Zeichen setzen und sich den Respekt der O erarbeiten. Unter dem Vorwand eines Geschäftsgesprächs verabredet sie sich dazu mit O auf dem Landesgartenschauengelände. T verabredet mit ihrer Kollegin Diana (D), der O einen gebührenden Empfang zu bereiten. Die beiden vereinbaren, O bei deren Eintreffen im Rahmen eines gemeinsamen Angriffs zu verletzen, ihr jedoch keine lebensgefährlichen Verletzungen zuzufügen. Vorsichtshalber nehmen sie aufgrund der körperlichen Überlegenheit der O aber auch Baseballschläger mit, die sie im Rahmen der Auseinandersetzung einzusetzen gedenken.

Als die nichts ahnende O zur vereinbarten Zeit am Treffpunkt erscheint, schlagen T und D

* Der Autor Ruppert vertritt im Sommersemester 2023 den Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht (Prof. Dr. Helmut Satzger) an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Die Autorin Magdenko war zum Zeitpunkt der Bearbeitung studentische Hilfskraft am Lehrstuhl Öffentliches Recht IV an der Universität Bayreuth. Die Klausur wurde im Sommersemester 2022 als Zwischenprüfungs-Probeklausur an der Universität Bayreuth gestellt. Dabei wurden im Schnitt 5,07 Punkte erzielt, die Durchfallquote betrug 32,24%. 4,92% der Bearbeitenden konnten zehn Punkte und höher erzielen.

verabredungsgemäß sofort auf O ein, wobei sie mit ihren Baseballschlägern auf Rumpf und Kopf der O zielen. Sie gehen dabei davon aus, O zu verletzen, vertrauen aber jedenfalls darauf, ihr keine tödlichen Verletzungen beizufügen. Als O ins Taumeln gerät, sticht D mit einem zur Überraschung der T mitgeführten Messer und mit Tötungsvorsatz achtzehn Mal auf O ein, wobei O achtzehn für sich genommen schmerzhaft Schnitt- und Stichwunden erleidet. Diese führen innerhalb von Sekunden zum Tod der O.

Um den Schock zu verarbeiten, zieht T donnerstagnachts durch die Straßen Bayreuths. Dabei kommt sie am Einfamilienhaus ihrer alten Gang-Kollegin Gerda (G) vorbei, die friedlich im Erdgeschoss bei geöffnetem Fenster im Schein des Mondlichts schläft. Aufgrund des friedlichen Anblicks beschließt T, ein besserer Mensch zu werden und den letzten ihr verbliebenen Brandsatz aus ihren wilden Zeiten loszuwerden – ganz im Sinne ihres Lieblingslieds, das schließlich verlauten lässt: „*Ein Funke genügt und der Brandsatz fliegt.*“ Sie entzündet diesen daher und wirft ihn durch das geöffnete Fenster in das Schlafzimmer der G. Sie geht dabei davon aus, dass das Gebäude in Brand gerät und nimmt auch billigend in Kauf, dass die darin schlafende G und weitere Familienmitglieder im Zuge des Feuers zu Tode kommen. Der Brandsatz zündet jedoch nicht durch, sodass es zu keinem Brand kommt – und T ihren Heimweg antritt, während G weiterschläft.

Vermerk für die Bearbeitenden: Wie haben sich T und D strafbar gemacht? §§ 123, 303, 305 StGB sind nicht zu prüfen.